

Für das geschlachtete gesunde Geflügel können Ausnahmerebestimmungen getroffen werden.

7. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und der Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverderblichkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verschmutzten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

C. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verurteilt ist, der Strafvorschrift des § 65 Ziff. 2 und des § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom ^{29. Juni 1900} _{1. Juli 1901}.

D. Die Verordnung vom 28. Oktober 1898, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera (Vef.-S. S. 103), wird hierdurch aufgehoben.

Nudolstadt, den 10. Juli 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.

J. B.:

Dr. Körbik.